

Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwalts- kammer Bremen (§ 206 BRAO)

**An den
Präsidenten der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen
Knochenhauerstraße 36/37
28195 Bremen**

- Anlagen:**
1. Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung (eine evtl. Versicherung im Herkunftsstaat reicht nicht aus) (§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO)
 5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes
berechtigt, in dem Staat
unter der Berufsbezeichnung
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen als Ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigelegten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten
(Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich beabsichtige, eine Zweigstelle unter der Anschrift

einzurichten und werde die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskam-
mer unverzüglich unterrichten.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Aufnahmeantrag gemäß § 206 BRAO in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen

von Herrn / Frau _____

	Frage	Erläuterungen	Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.
1	Sind gegen Sie a) Strafen b) Disziplinarstrafen c) ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind. §§ 7 Nrn. 1-5, 36a BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
2	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) strafrechtliche Ermittlungsverfahren c) ehrengerichtliche Verfahren anhängig?	(§§ 207 II, 7 Nr. 5 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
3	Befinden Sie sich im Vermögensverfall?	(§§ 207 II, 7 Nr. 9 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
4	Bestehen Gesundheitsstörungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beeinträchtigen könnten?	(§§ 207 II, 7 Nr. 7 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
5	Wollen Sie neben dem Beruf des Anwalts noch eine Tätigkeit ausüben?	(§§ 207 II, 7 Nr. 8 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
6	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Gemäß § 207 I Nr. 3 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,--Euro habe ich am _____ durch
Überweisung auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bei der Oldenburgische Landesbank AG · IBAN DE48 2802 0050 4656 0793 00 · BIC OLBODEH2XXX entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt für Anträge auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß §§ 206, 207 BRAO ist schriftlich an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, Knochenhauerstr. 36/37, 28195 Bremen zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- c) Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend der Verordnung zur Durchführung der in § 206 BRAO genannten Berufsbezeichnungen. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 BRAO weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 207 Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO).
- d) Geburtsurkunde; bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)
- e) ggf. Nachweis über akademischen Grad
- f) Aufenthaltstitel)
- g) Gestattung der Erwerbstätigkeit
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- i) Strafregisterauszug des Heimatlandes
- j) Nachweis über Gebührenzahlung. Für die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen wird eine Gebühr von 250,00 €

erhoben (§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen für Zulassungsangelegenheiten). Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer fällig. Die Gebühr bitten wir zu **überweisen** auf das Konto der

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen
Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE48 2802 0050 4656 0793 00
BIC: OLBODEH2XXX
Verwendungszweck: Aufnahme nach §§ 206, 207 BRAO

Die Urkunden zu d) bis g) sind im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung, die Bescheinigung zu c) ist im Original und beglaubigter Übersetzung beizufügen.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Verfügung wird dem Bewerber (der Bewerberin) ausgehändigt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird mit Zugang (Aushändigung) der Verfügung über die Aufnahme wirksam.

III. Rechte und Pflichten als Kammermitglied

Der Anwalt (die Anwältin) ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes berechtigt. Er (sie) hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er (sie) ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO). Angehörige der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO). Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO). Nach erfolgter Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen muss der Anwalt (die Anwältin) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

IV. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG soll der am Verfahren beteiligte Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

V. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Bereits während des Zulassungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine beA-Karte für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) zu beantragen. Sie erhalten hierzu vor Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere Informationen und die SAFE-ID für die Bestellung der beA-Karte.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO)

Anwaltsberufe in Staaten und Gebieten, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind

(Stand: 12.11.2015)

–in Ägypten:	Muhami
–in Albanien :	Avokat
–in Argentinien:	Abogado
–in Australien:	Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
–in Bolivien:	Abogado
–in Brasilien:	Advogado
–in Chile:	Abogado
–in China:	Lü shi
–in Chinesisch Taipei:	Lü shi
–in Ecuador:	Abogado
–in El Salvador:	Abogado
–in Georgien:	Adwokati
–in Ghana:	Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
–In Hong Kong, China:	Barrister, Solicitor
–in Indien:	Advocate
–in Indonesien:	Advokat
–in Israel:	Orech-Din
–in Japan:	Bengoshi
–in Kamerun:	Avocat, Advocate
–in Kanada:	Barrister, Solicitor
–in Kolumbien:	Abogado
–in der Republik Korea:	Byeonhosa, Lawyer
–in Malaysia:	Peguambela & Peguamcara, Advocate and Solicitor
–in Marokko:	Mohamin
–in Mazedonien:	Advokat
–in Mexiko:	Abogado
–in Moldau:	Avocat
–in Namibia:	Legal Practitioner, Advocate, Attorney
–in Neuseeland:	Barrister, Solicitor
–in Nigeria:	Legal Practitioner
–in Pakistan:	Wakeel, Advocate
–in Panama:	Abogado

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO)

Anwaltsberufe in anderen Staaten

–in Serbien:	Advokat
--------------	---------

Fundstelle: BGBl. I 2015, 2074